

Satzung des Balipockets e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 02.12.2017 in Leinefelde-Worbis.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heiligenstadt unter der Registernummer VR 400545.

Präambel

Die Arbeit von Balipockets basiert auf dem Sammeln von Spendengeldern. Dabei sollen die gesammelten Gelder vollständig der Bildungsförderung auf Bali in Indonesien zugutekommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Balipockets e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leinefelde-Worbis (Ortsteil Worbis) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Spenden zur Bildungsförderung auf Bali in Indonesien zu sammeln. Im Fokus stehen: die Finanzierung von Schulgebühren, die Sanierung und der Bau von Schulgebäuden, die Ausstattung von Bildungseinrichtungen mit benötigten Lehrmaterialien, das Anbieten von Karriereberatungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Betreuung von kurz- und langfristigen Bildungshelfereinsätzen vor Ort sowie die Übernahme von Studiengebühren und Einstiegshilfen in das Berufsleben, zu denen auch Mini-Kredite gehören können.
- (2) Die gesammelten Gelder werden perspektivisch als Hilfe zur Selbsthilfe eingesetzt. Balipockets macht es sich zur Aufgabe, den gesamten Bildungsweg zu betreuen und Kindern sowie Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre berufliche Zukunft selbst zu gestalten und die Wirtschaft ihrer Region aus eigener Kraft zu stärken.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Betreiben einer vereinseigenen Homepage,
 - b) Kooperation mit der Spendenplattform „Betterplace.org“,
 - c) regelmäßiges Veröffentlichen des Projektstandes (geplante und abgeschlossene Maßnahmen) über soziale Medien und Printmedien,
 - d) Informationsveranstaltungen jeder Art sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen,
 - e) ausschließliche Verwendung der Spenden vor Ort durch ein Mitglied des Vereins oder ein externes Balipockets-Teammitglied (per Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestellt und durch die Mitgliederversammlung kontrolliert)

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Hilfskräfte, die auf Bali unmittelbar die Durchführung der Projektziele unterstützen, dürfen von Spendengeldern entschädigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (auch per E-Mail) erworben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Dieser ist in der Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Von Mitgliedsbeiträgen werden die notwendigen Ausgaben des Vereins bezahlt.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich im Laufe eines jeden Geschäftsjahres einen Beitrag im Sinne einer Dienstleistung oder einer sonstigen Aktivität für den Verein zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Projekte,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) Entgegennahme des Spendenberichtes des Vorstandes,
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben, den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins sowie die Verteilung neuer Aufgaben an die Mitglieder,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorab schriftlich eingeladen. Sie tagt einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand sie aus besonderen Gründen für erforderlich hält.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist jedoch für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200 EUR die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Dies kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich (auch elektronisch) zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an „gut.org gAG“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 18.06.2016

Geändert am 02.12.2017